
Ersetzt Fassung vom 23. Oktober 2007

VD / Motion Rüegg-Rüeterswil vom 24. September 2007

Förderung des öffentlichen Verkehrs auch bei touristischen oder teilweise touristischen Strecken*Antrag der Regierung vom 22. Januar 2008*Nichteintreten.*Begründung:*

Das Regionalverkehrsangebot wird von Bund und Kanton gemeinsam bestellt. Nach dem eidgenössischen Eisenbahngesetz sind Angebote, die ausschliesslich dem Ausflugsverkehr dienen, von Bundesleistungen ausgeschlossen. Das kantonale Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs erlaubt zusätzlich zum Regionalverkehr nach Eisenbahngesetz die finanzielle Förderung des Ortsverkehrs mit regionaler Bedeutung. Die fahrplanmässige Erschliessung von touristischen Anlagen wird ermöglicht, wenn sich die Anbindung an den öffentlichen Verkehr zweckmässig in ordentliche Linienangebote integrieren lässt oder sich die Betreiber von touristischen Anlagen an den Erschliessungskosten beteiligen. Beispielsweise beteiligten sich die Sântisbahnen an der Finanzierung des Postautoangebots Nessler-Schwägalp-Urnäsch und die Luftseilbahn Unterterzen-Tannenbodenalp an der saisonalen Verlängerung der Zürcher S-Bahn an Wochenenden.

Touristische Anlagen sollen weiterhin wenn immer möglich mit dem regulären Grundnetz des öffentlichen Verkehrs erschlossen werden. Touristische Verkehrsverbindungen können damit auch mit den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton im Rahmen des ordentlich bereitgestellten Linienangebots bewältigt und finanziert werden. Eine neu geschaffene gesetzliche Förderung des Ausflugsverkehrs hätte präjudizierende Wirkung und würde im Bereich der Schifffahrt und der Bergbahnen zu neuen, schwierig abgrenzbaren Subventions-tatbeständen mit weit reichenden finanziellen Folgen führen.